

Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) - Sammelposten (Wahlrechte in Steuerbilanz und Handelsbilanz)

Leonberg, im Februar 2011

Die Spielregeln für die Behandlung der Geringwertigen Wirtschaftsgüter wurden mit dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz erneut geändert. Der BMF hat hierzu mit Schreiben vom 30.09.2010 ausführlich Stellung genommen.

Die meines Erachtens praxisrelevanten Dinge möchte ich im Folgenden skizzieren.

1. Wahlrechte in der Steuerbilanz

Wirtschaftsgüter bis € 150,00 (netto)

Sie können gem. § 6 Abs. 2 EStG sofort in voller Höhe als Betriebsaufwand behandelt oder aber über die Nutzungsdauer verteilt abgeschrieben werden. Bei Letzterem sind sie in das Inventar (Anlageverzeichnis) aufzunehmen. Diese Entscheidung kann für jeden Zugang jeweils einzeln getroffen werden.

Wirtschaftsgüter von netto mehr als € 150,00 bis € 410,00

Diese können als GWG in voller Höhe sofort oder aber über die Nutzungsdauer verteilt abgeschrieben werden. Auch hier ist eine Entscheidung bei jedem einzelnen WG möglich. Sie sind, auch bei Sofortabschreibung als GWG, einzeln in ein Verzeichnis aufzunehmen.

Alternativ können sie einem Sammelposten gem. § 6 Abs. 2a EStG zugeführt werden. Dies muss dann aber einheitlich für alle WG zwischen € 150,00 – € 410,00 gemacht werden.

Wirtschaftsgüter von mehr als € 410,00 bis weniger als € 1.000,00

Diese können individuell über die jeweilige betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben oder in den Sammelposten eingestellt werden.

Zu beachten ist hierbei, dass dieses Wahlrecht nur einheitlich je Wirtschaftsjahr für alle WG von € 150,00 (!) bis € 1.000,00 ausgeübt werden kann.

Somit ist also die GWG Regelung (bis 410,00) UND die Bildung eines Sammelpostens (410,00 – 1.000,00) in demselben Wirtschaftsjahr nicht möglich (!).

Sammelposten

- Es handelt sich hierbei nicht um ein Wirtschaftsgut sondern um eine „Rechengröße“, die sowohl in Sonderbilanzen als auch in Ergänzungsbilanzen jahresbezogen gebildet werden kann
- Sie kann auch bei der Einnahmen – Überschuss – Rechnung gebildet werden
- Der Sammelposten ist jahresbezogen mit jeweils einem Fünftel aufzulösen. Auch bei einem Rumpfwirtschaftsjahr in voller Höhe (1/5)
- Dies unabhängig davon, wie hoch die Nutzungsdauer einzelner hier enthaltener WG ist
- Ein Restwert (Schrottwert, Erinnerungswert) von € 1,00 muss nicht beibehalten werden
- Es bestehen außer der buchmäßigen Erfassung keine weiteren Verpflichtungen zu Aufzeichnungen (Inventar)
- Scheiden einzelne WG aus dem Sammelposten in späteren Jahren aus (Verkauf, Verschrottung etc.), so hat dies keine Auswirkung auf die Bewertung des Sammelpostens. Auch eine Teilwertabschreibung kommt nicht in Betracht.
- Auch der (vorzeitige) Abgang sämtlicher im Sammelposten erfasster Wirtschaftsgüter führt nicht zu einer Auflösung des Sammelpostens

Was oft nicht beachtet wird:

- Es dürfen nur selbständig nutzungsfähige WG aufgenommen werden

Hierzu folgendes Beispiel laut BMF:

Ein Unternehmer kauft in 01 einen PC (€ 500,00) und führt diesen dem Sammelposten zu. In 02 kauft er einen Drucker (€ 180,00) sowie eine PC-Maus (€ 25,00).

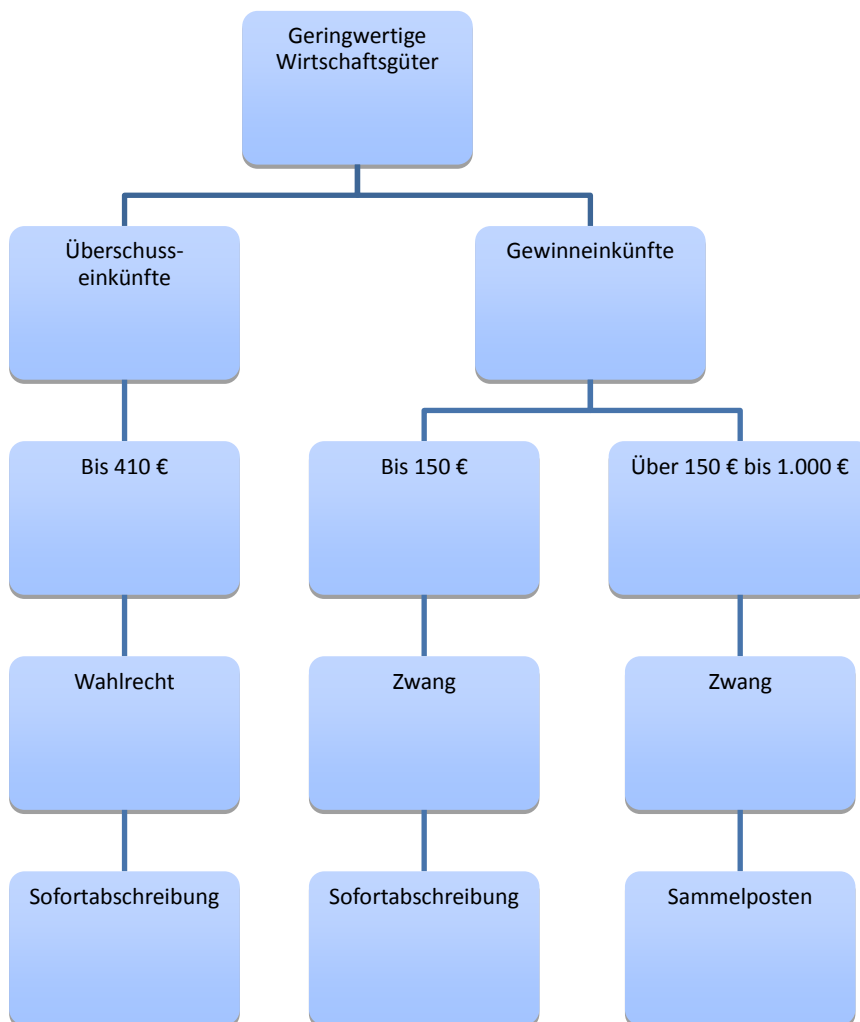
Ergebnis: Der Drucker ist kein selbständig nutzungsfähiges WG. Die Kosten stellen auch keine nachträglichen Anschaffungskosten für den PC dar. Somit darf der Drucker nicht dem Sammelposten zugeführt werden. Da die Kosten mehr als € 150,00 betragen, ist der Drucker einzeln über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abzuschreiben.

Die PC-Maus stellt hingegen nachträgliche Anschaffungskosten des PC dar und ist daher zwingend dem Sammelposten des WJ 02 zuzuführen.

Zusammenfassend folgende Darstellungen:

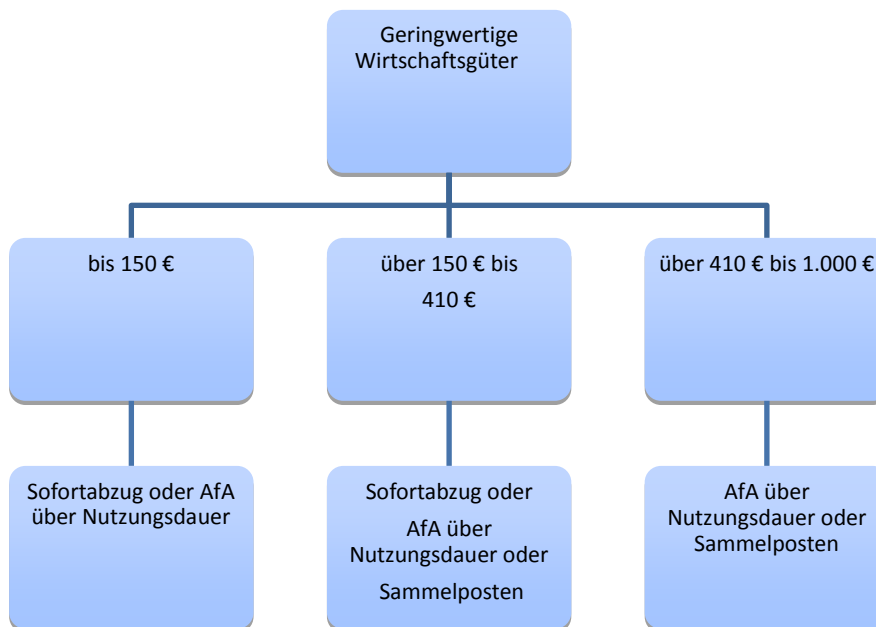
1.1 Zugang vom 01.01.2008 bis 31.12.2009

Für Zugänge (Anschaffung, Herstellung oder Einlage) in den Jahren 2008 und 2009 galt folgendes:



1.2 Zugang nach dem 31.12.2009

Ab 2010 gibt es folgende Wahlrechte, wobei der Hinweis auf Seite 1 **in Fettschrift** zu beachten ist:



2. Handelsbilanz, Hinweis für die Praxis

Um eine Abweichung zur Steuerbilanz zu vermeiden, können die oben genannten Wahlrechte und Regelungen auch in der Handelsbilanz angewendet werden. Auch das BilMoG lässt dies nach herrschender Meinung zu.

Bei zahlenmäßig vielen Zugängen in einem Wirtschaftsjahr wird man zur Vereinfachung der Aufzeichnungen (sprich: der Anlagenbuchhaltung) bestrebt sein, alle WG bis € 1.000,00 in den jahresbezogenen Sammelposten einzustellen. Dies allerdings unter Verzicht der (steuerlich) günstigeren GWG Regelung der Sofortabschreibung der WG bis € 410,00.

Bei relativ wenigen Zugängen wird man steuerlich motiviert die GWG Regelung anwenden und muss dann die WG von € 410,00 bis € 1.000,00 einzeln im Anlageverzeichnis erfassen und individuell abschreiben.

Die Entscheidung hierüber wird wohl typischerweise im Rahmen der Abschlussarbeiten getroffen werden.

Haftungsausschluss:

Das Handels- und Steuerrecht sowie die Rechtsprechung vollziehen einen ständigen Wandel und sind daher regelmäßig im Einzelfall zu überprüfen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der obigen Angaben in „Ihrem Fall“ kann keinerlei Haftung übernommen werden. Gerne berate ich Sie in diesem Zusammenhang sowohl mit immer aktueller Rechtslage als auch dessen Anwendung individuell bezogen auf Ihre Unternehmung.